

Vermögenssteuerwert nicht-börsenkotierter Gesellschaften

TAXATION Für die Vermögenssteuer ist auf den Verkehrswert abzustellen. Bei nicht kotierten Gesellschaften fehlen oft entsprechende Verkehrswerte. In der Praxis wird daher die Bewertung nach den Vorgaben der Schweizerischen Steuerkonferenz vorgenommen. Diese Bewertung kann zu Überraschungen führen!

AUTOR PASCAL BISCHOF

Der kantonalen Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer eine untergeordnete Bedeutung zu. Trotzdem gibt ein Thema in Fachkreisen immer wieder zu reden: Die steuerliche Bewertung von nicht börsenkotierten Gesellschaften (AG und GmbH), respektive dieser Anteile im Wertschriftenverzeichnis.

Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Art. 14 StHG. Das Vermögen ist zum Verkehrswert zu bewerten, wobei der Ertragswert dabei berücksichtigt werden kann. Dies führt zum Beispiel bei Bankguthaben zu klar nachvollziehbaren Bewertungen: Diese basieren auf den Bankkontoauszügen. Schwieriger wird es bei der von Unternehmern geführten eigenen Gesellschaft. Hier

findet weder ein regelmässiger Handel noch eine öffentliche Kursberechnung statt.

Um die Bewertung dieser nicht börsenkotierten Gesellschaften unter den Kantonen zu harmonisieren, hat der Verein der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) mit dem Kreis schreiben Nr. 28 (KS 28) Richtlinien dazu herausgegeben. Das Bundesgericht hat in seinen Rechtsprechungen die Befolgung von KS 28 mehrfach bestätigt, womit KS 28 Verbindlichkeit zukommt. Im Grundsatz werden die Anteile von nicht börsenkotierten Gesellschaften mit dem Durchschnitt aus dem einmaligen Substanzwert und dem doppelten Ertragswert (Gewinn laufendes Jahr doppelt, Gewinn Vorjahr einfach gewichtet) bewertet.

EIN ZAHLENBEISPIEL FÜR 2021 IN CHF:

Steuerbarer Gewinn laufendes Jahr 280 000
 Steuerbarer Gewinn Vorjahr 60 000
 Steuerbares Eigenkapital laufendes Jahr 380 000

$$\text{Wert nach KS 28} = (((2 \times 280\,000 + 1 \times 60\,000) / 3) / 9.5 \times 100) \times 2 + 380\,000) / 3 = 1\,577\,000$$

Wenn im Beispiel also der Gewinn bewusst gesteuert wurde, um beispielsweise eine Dividende auszahlen zu können, kann ein Aktionär oder Gesellschafter von einem Jahr zum anderen zum Millionär werden! Ich nehme es vorweg, in vielen Fällen ist diese massentaugliche Bewertung nicht ganz falsch, wie mir bekannte Praxisbeispiele zeigen. Jedoch führt es insbesondere bei stark personenbezogenen Einpersonengesellschaften zu hohen Werten, objektiv betrachtet.

Was ist folglich zu tun? In erster Linie muss die Bewertung zur Vermögenssteuer in der Steuerplanung und bei der Gewinnplanung einer Gesellschaft berücksichtigt werden. Ebenfalls aber lässt das KS 28 die Option offen, dass auf Antrag der Steuerpflichtigen der Ertragswert ausnahmsweise nur ein-

fach gewichtet wird. Der Antrag auf einfache Gewichtung kann gut ein paar hundert Franken Vermögenssteuer jährlich sparen. Der Antrag ist aber nur erfolgreich, wenn die Leistungserbringung von Mehrheitsbeteiligten alleine ausgeführt wird. Eine starke Personenbezogenheit ist bei KMU nichts Ungewöhnliches und reicht somit nicht aus für die einfache Gewichtung des Ertragswerts.

Gegen die Formelbewertung von KS 28 im Grundsatz vorzugehen ist schwierig und mit hohem Aufwand verbunden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt hier nur eine kleine Tür offen. Abweichungen zu KS 28 sind möglich, wenn «bessere Erkenntnisse» vorliegen. Die Anforderungen an diese «besseren Erkenntnisse» sind jedoch hoch. In den Städten lassen sich eventuell Anteil-Transaktionen vergleichbarer (sowohl Branche, Rechtsform, Ortschaft und Jahr) Gesellschaften als konkreter gehandelter Preis unter Dritten nachweisen, aber in ländlichen Gegenden ist ein solcher Nachweis kaum zu erbringen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass man die Bewertung von nicht börsenkotierten Gesellschaften simulieren und die Steuerfolgen berücksichtigen sollte. Eigene Bewertungen werden vom Steueramt nicht akzeptiert. Angestrebte Verfahren sind aufwendig, wenn auch nicht ganz aussichtslos. ■

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG NEUERUNGEN 2023

Alle wichtigen Neuerungen per 1. Januar 2023 und Aktuelles auf einen Blick. Hinweise und Aussichten auf künftige Veränderungen in den behandelten Themen. Praxishinweise und Tipps für umfassende und ganzheitliche Beratungsleistungen. Bestes Networking unter führenden Treuhänderinnen und Treuhändern.

Donnerstag, 8. Dezember 2022
(1. Durchführung),

Mittwoch, 18. Januar 2023 (Wiederholung)
Lake Side Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/jahresprogramm/>

DER AUTOR



Pascal Bischof ist dipl. Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte, Dozent, Partner bei Expertinum AG, Zürich-City.